

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Korntal-Münchingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GABl. S. 578), in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 10.02.1987 (GABl. S. 105) hat der Gemeinderat am 15.12.1992 folgende Satzung beschlossen, Änderungen beschlossen am 19.06.1997, 30.03.1999 und 01.02.2007:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde € 13,--.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um € 2,-- je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag
 - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 4 je Stunde gewährt und
 - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von € 13,-- je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Aus- und Fortbildung nicht mehr als zwei aufeinander folgende Tage umfasst. Die Pauschale beträgt für
 1. Grundausbildung € 55,--
 2. Truppführerlehrgang (35 Std.) € 90,--
 3. Maschinistenlehrgang (35 Std.) € 90,--

- 4. Sprechfunckerlehrgang (16 Std.) € 45,--
- 5. Atemschutzlehrgang (20 Std.) € 55,--

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 bzw. Absatz 3 eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von € 100,-- gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	€ 1.200,-- /Jahr
Abteilungskommandant der Abteilung Korntal	€ 450,-- /Jahr
Abteilungskommandant der Abteilung Münchingen	€ 450,-- /Jahr
Jugendfeuerwehrwart	€ 400,-- /Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	€ 500,-- /Jahr
stellvertretender Kommandant	€ 180,-- /Jahr
Abteilungskommandant der Abteilung Korntal	€ 200,-- /Jahr
Abteilungskommandant der Abteilung Münchingen	€ 200,-- /Jahr
Schriftführer	je€ 300,--/Jahr
Kassier	€ 0
Gerätewart	€ 250,--/Monat

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 S. 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 und 2, § 5 und § 7. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei

aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall € 13,-- je Stunde gewährt.

§ 5

Entschädigung für den Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag

- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von € 13,-- je Stunde,
- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von € 13,-- /Stunde bezahlt.

§ 6

Entschädigung für Übungen

Für die Übungen der Feuerwehr wird für jeden aktiven Angehörigen der Feuerwehr eine Jahrespauschale von € 80,-- an die Kameradschaftskasse bezahlt.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Korntal-Münchingen, den 06.02.2007

Gez.
Peter Stritzelberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Korntal-Münchingen, den 06.02.2007